



Die meisten Feuersbrünste entstehen, entweder aus Unachtsamkeit auf Feuer und Licht, oder durch Nachlässigkeit bey Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände, oder auch durch Verwahrlosung der Schornsteine und Feuerstellen.

Es ist deßwegen nothwendig, daß durch zweckmäßige Polizey-Verordnungen und strenge Aufsicht auf deren Vollzug, an welcher jedem, der sein Eigenthum gerne erhalten möchte, gelegen seyn muß, so viel möglich jeder Feuers-Gefahr vorgebeugt werde.

Zu dem Ende wird hiemit alles Ernsthafte verboten:

Das Tragen von Feuer-Bränden oder glühenden unbedeckten Kohlen über die Straßen, Höfe und von einem Hauß in das andere.

Das Tabackrauchen in Scheuern, Ställen, auf Fruchtböden und eben dasselbe, aus unbedeckten Pfeiffen auf öffentlicher Straße, das Umzünden mit freyen Lichtern an eben genannten Orten.

Das Aufbewahren von Asche auf Speichern oder an andern nicht dazu geeigneten Plätzen.

Das Holzdörren über den Ofenlöchern, das Aufsetzen desselben in der Nähe der Feuerheerde.

Das Aufbewahren von Holz, Stroh, Heu und sonstigen brennbaren Gegenständen nahe an Schornsteinen, das Hanf- und Flachs-Hecheln bey Licht.

Das Schießen mit Feuer-Gewehr auf Scheunen und Stallungen, so wie überhaupt alles Schießen in der Stadt.

Das Feuer Anzünden in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen. Der Gebrauch von Pechfackeln, bey windigem Wetter; das Abbrennen von Feuerwerken in der Stadt, in der Nähe derselben und ohne Erlaubniß der Polizey.

Die Polizey-Beamten haben, wie oben gesagt, strenge über vorstehende Verbote zu wachen, aber auch jeder Bürger ist verbunden, diese Beamten durch seine Aufmerksamkeit zu unterstützen, und denselben sogleich jede Zuwiderhandlung anzuzeigen, so wie auch jede Vermuthung einer Zuwiderhandlung, mitzutheilen, indem nur durch kräftiges Zusammenwirken, der allgemein nützliche Zweck derselben erreicht werden kann.

Auch hat die Polizey, bey Kaufleuten welche mit Schießpulver handeln, darauf zu sehen, daß sie nie einen großen Vorrath davon in ihren Häusern haben und daß dieser mit äußerster Sorgfalt, aufbewahrt werde.

Der Kaminfeger ist gehalten, im Sommer alle drey und im Winter alle zwey Monate die Schornsteine zu fegen, was aber das ganze Jahr hindurch bey Bäckern, Bräuern, in Krapp-Fabriken, bey Brandwein-Brennern, Gastwirthen, Seifensiedern, so wie überhaupt in allen

Häuffern , in denen stärker , als gewöhnlich gefeuert wird , auch öfters geschehen muß.

Bei Reinigung der Schornsteine im Winter , hat derselbe dafür zu sorgen , daß die Stuben : Defen samt den Röhren ebenfalls gereinigt werden.

Im Fall er bei dieser Gelegenheit irgendwo ein schadhaftes Kamin , oder eine gefährliche Feuerstelle findet , ist er schuldig , davon auf der Stelle bei der Polizen die Anzeige zu machen , damit diese über die Ausbesserung , oder nöthigenfalls neue Erbauung desselben wachen könne.

Der Kaminfeger muß ein Tagbuch oder Register halten , und in dasselbe von Tag zu Tag einschreiben , wo er gefegt hat , und die Polizen ist ermächtigt , sich dieses Tagbuch öfters vorlegen zu lassen , um nachzusehen , ob überall zu gehöriger Zeit gereinigt wurde , auch ob derselbe nicht einschreibe , ohne gefegt zu haben.

Sollte jemand dem Kaminfeger, wenn er sich zur gehörigen Zeit zum Fegen einfindet, dasselbe verweigern, so muß auf der Stelle der Polizey die Anzeige davon gemacht und der Widerspännstige von derselben zur Strafe gezogen werden.

Damit jedermann wisse, wie viel dem Kaminfeger für Reinigung der Kamine zu bezahlen ist, und damit für die Zukunft allen Klagen von jeder Seite vorgebeugt werde, ist nachstehende Taxe im Einverständnis mit dem Kaminfeger festgesetzt worden

In einem dreystöckigen Hauß
wird bezahlt.

Für ein Kamin von ebener Erde an	16 Kr.
Für eines aus dem ersten Stock	12 Kr.
Für eines aus dem zweyten Stock	8 Kr.

In einem zweystöckigen Hauß.

Für ein Kamin von ebener Erde an	12 Kr.
Für eines aus dem ersten Stock	8 Kr.

In einem einstöckigen Hauß.

Für jedes Kamin	8 Kr.
-----------------	-------

Die Reinigung aller übrigen Kamine, als z. B. bey Bäckern, Bräuern 1c. muß jedesmal mit 12 Kr. bezahlt werden.

Bei Erbauung neuer Häuser, deren Zeichnung jedesmal der Rädtischen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt werden muß, oder bei Ausbesserung alter, soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die an die Nachbarn gränzenden Scheidewandern, ganz von Stein erbauet und 1 1/2 bis 2 Schuh hoch über die Dächer hinausgeführt werden, weil dieses das sicherste Mittel gegen Verbreitung einer Feuersbrunst ist.

Alle Gaublöcher müssen nach und nach mit Läden oder Fenstern versehen werden, um sie bei Feuersgefahr schließen und das durch dem Eindringen des Flugfeuers, vorbeugen zu können; mit Stroh und dergleichen, darf durchaus keines derselben zugestopft werden. Auch müssen alle Kamine, in vorgeschriebener Weite und von liegenden Kaminsteinen oder sogenannten Bommern, aufgeführt werden.

Es wird allen Maurermeistern zur unnachlässlichen Pflicht gemacht, sich bey allen ihren Bauten, genau nach dieser Verordnung zu richten.

Insbefondere wird jedem derselben verboten, irgendwo in der Stadt Bäcker: Hafner: Gießöfen 2c. anzulegen; Brau: Seifen: Farb: Brandwein: Kessel 2c. einzusetzen, ohne solches vorher bey der Stadt:Behörde angezeigt zu haben, welche alsdenn durch das Feueramt, an Ort und Stelle eine Besichtigung vornehmen lassen wird, um über das Thunliche oder Unthunliche der Sache entscheiden zu können; nur zur ebenen Erde dürfen hohle Kochheerde, Backöfen und Waschkessel gedultet und angelegt werden.

Auch sollen an allen Bäcker: so wie an den andern obengenannten Öfen und Kesseln, die Schornsteine oben mit eisernen Klappen versehen seyn, damit bey einem entstehenden Brande, durch Schließung derselben, das Feuer sogleich kann erstickt werden. Noch besser wäre es, wenn

diese Maasregel, allgemein könnte eingeführt werden.

Das Feueramt soll bestehen, aus dem Polizeykommissär, dem Stadt-Baumeister und dem Kaminfeger.

Dieses Amt soll im Frühling und Spätjahr eines jeden Jahres, in der ganzen Stadt alle Kamine und Feuerstellen untersuchen, und da, wo dasselbe eines oder das andere schadhast oder Gefahr drohend findet, dem Hauß-Eigenthümer anbefehlen, daß, und wie er solches ausbessern oder neu bauen soll. Es hat sich in der Folge durch fleißiges Nachsehen zu überzeugen, ob es geschehen seye, und die Ungehorsamen zur Bestrafung dem Polizey-Gericht anzuzeigen.

Das Feueramt hat besonders darauf zu sehen, daß die hier noch häufigen, aus aufrecht stehenden Backsteinen gebaute, alten Kamine, nach und nach gänzlich eingehen, und durch neue vorschristsmäßig aufgeführte, ersetzt werden, und daß von

Feuerstellen alles entfernt werde, was Gefahr drohet.

Das Feueramt ist befugt, auch ausserdem zu jeder Tageszeit, in jedem Haufe nachzusehen, ob keiner der vorstehenden Verordnungen zuwider gehandelt werde; auch muß es sich dieserhalb bey andern Personen besonders bey Nachbarn erkundigen.

Damit es indessen bey einem entstandenen Brande nicht an Mitteln fehle, demselben Einhalt zu thun. — Sollen zu denen vier Spritzen, welche die hiesige Gemeinde jetzt schon hat, sobald es der Zustand der Gemeindefasse erlaubt, noch einige tragbare Handspritzen, so wie auch mehrere Karren mit Wasserfässern angeschafft werden.

Ist jeder neu angehende Bürger verbunden, einen Feuereymer zu liefern und hat der städtische Baumeister darauf zu sehen, daß dieselben so wie die Feuerleitern und Haacken immer in brauchbarem Stande erhalten werden.

Sollen die Feuersprizen alle drey Monate probirt, und wenn sie schadhafft sind, ausgebessert werden.

Sollen, damit die löschgeräthschaften schneller in die verschiedenen Quartiere der Stadt verbracht werden können, dieselben zum Theil auf dem Rathhause und zum Theil in der sogenannten kleinen Schranne, aufbewahrt werden.

Sollen alle Schlösser zu denen Behältern, in welchen die löschgeräthschaften untergebracht sind, über einerley Schlüssel gemacht seyn; von diesen Schlüsseln einer dem Polizeykommissär und je dem Sprizenmeister einer zugestellt werden. Zwey andere müssen in der Stadtwachstube niedergelegt, und noch zwey andere in zwey Wirthshäusern in der Nähe des Altpörtels, in den Wirthsstuben an einen von jedermann gesehenen Platz, aufgehängt werden.

Soll in der Stadt-Wachstube und jedem der beiden Wirthshäuser, in welchen die Schlüssel sind, immer eine Laterne

mit einer Lampe parat seyn, um bey Nachtzeit die Löschgeräthschaften desto geschwinde heraus schaffen zu können.

Jeder Haus-Eigenthümer oder Miethsmann, der, sey es aus welcher Ursache es wolle, einen Brand bey seiner Entstehung verheimlicht und dadurch zur Vergrößerung des Unglücks Anlaß giebt, hat strenge Strafe zu erwarten.

Es soll vielmehr bey einem entstehenden Brande, von dem, welcher ihn zu erst gewahrt, sogleich unter Benennung des Orts, durch die Stadt, Feuer gerufen werden.

Die Nachtwächter dürfen sich nicht damit begnügen, des Nachts blos die Stunden auszurufen, sie müssen vielmehr auf Feuer und Licht besonders aufmerksam seyn, müssen bey vermuthetem Feuer, die Hausbewohner wecken, und bey wirklich ausgebrochenem, sogleich auf alle mögliche Art Lärmen machen.

Entsteht ein Brand zur Nachtzeit, so muß an jedem Haus eine Laterne mit ein

nem Licht ausgehängt, und solches bis an den Tag brennend erhalten werden. In Ermangelung einer Laterne muß bei geöffnetem Laden ein brennendes Licht am Fenster stehen.

Das Feuer-Amt soll aber bey seinen Umgängen jedem Bewohner aufgeben, sich wenigstens eine Laterne anzuschaffen, und soll sich solche in der Folge jedesmal vorzeigen lassen, weil der Besitz einer Laterne, zugleich ein Mittel ist, das Umzünden oder Umherleuchten mit bloßem Licht zu verhüten.

Die Sturmglocke muß bey ausgebrochenem Feuer sogleich angezogen, und bis zu gänzlicher Löschung desselben, in Absätzen fortgeläutet werden.

Die Spritzenmeister, welche, so wie alle übrigen bey den Lösch-Anstalten Angestellte, weiter unten genannt werden, müssen sich sogleich bey den Spritzen einfinden und sorgen, daß solche so schnell als möglich nach der Brandstätte gebracht werden.

Zu dem Ende sollen die in der Nähe der Lösch-Geräthschaften wohnenden Fuhrleute, oder sonstige Pferdbesitzer, auf der Stelle mit angeschirrten Pferden, sich bey denselben einfinden, damit man sie desto geschwinder an Ort und Stelle bringen könne, was doppelt nöthig ist, wenn außerhalb der Stadt ein Brand entstehen sollte.

Der Posthalter muß bey jedem Brand einige Pferde gesättelt halten, um im Nothfall reitende Boten nach auswärtiger Hülfe senden zu können.

Die Maurermeister und Gesellen müssen sich sogleich bey entstehendem Brande und Feuerlärm, nach dem Rathhause begeben, um die Feuerleitern und Feuerhacken nach der Brandstätte zu schaffen, und dort deren zweckmäßige Anstellung zu besorgen.

Die Zimmerleute müssen sich ebenfalls sogleich bey entstehendem Feuerlärm, mit Axten versehen, auf der Brandstätte einfinden, auch muß der Kaminfeger auf den ersten Feuerruf, bey der Hand seyn.

Hauptsächlich zur Füllung der Eysen haben die Kiefer und Bräuer sich mit gefüllten Hutten und die weiblichen Diensthotten, mit gefüllten Wasserkübeln einzufinden.

Alle übrige Bewohner der Stadt, mit Ausnahme derjenigen, welche weiter unten genannt werden, verfügen sich eilend, nach dem jedem zunächst gelegenen Aufbewahrungsort der Löschgeräthschaften, um die Feuer-Eimer nach der Brandstätte zu schaffen, woselbst sie sich ohne Widerrede den Befehlen der eigends zur Leitung der Lösch-Anstalten aufgestellten Kommissarien zu fügen haben.

Müßige Zuschauer werden auf dem Brandplatze nicht geduldet, jedermann muß arbeiten, und wer dieses nicht will, mit Gewalt dazu angehalten oder entfernt werden.

Entstehet ein Brand im Winter, so müssen in dem Bürger-Hospital und im Waisenhaus, auch in andern nicht zu weit von der Brandstätte entlegenen Häusern,

sogleich die Waschkessel mit Wasser gefüllt und solches warm gemacht werden, damit man durch Zugießung desselben die Spritzen vor dem Einfrieren schützen könne.

Entstehet ein Brand in einem von der Bach entlegenen Theil der Stadt, oder in der Nähe eines Wasser enthaltenden Stadtgrabens, so müssen die Eingänge in denselben sogleich geöffnet, und wenn es nöthig ist, das Wasser darinnen geschwellt werden, damit man hinlänglich reines Wasser schöpfen könne.

Bey Wassermangel in der Stadtbach, müssen die darauf wohnende Müller dieselbe ebenfalls schwellen.

Wer in der Nähe des Brandes einen Brunnen im Hauß hat, muß nöthigenfalls dasselbe zum Wasser hohlen öffnen, auch müssen Durchgänge durch Häuser, wenn solche auf einen kürzeren Weeg zum Wasser führen, benutzt werden.

Die zur Leitung der Lösch-Anstalten aufgestellten Kommissäre sind verbunden, sich

ebenfalls bey entstehendem Feuerlärm auf der Brändstätte einzufinden.

Dort haben sie dafür zu sorgen, daß bey'm Löschen, so viel möglich Ordnung herrsche, daß sogleich die anwesenden Leute in Reihen aufgestellt werden, um gefüllte Feuer-Eimer von Hand zu Hand zum Brande, und die dort geleerten ebenso wieder zurückzubringen.

Sie sollen hauptsächlich mit darauf sehen, daß so viel nur immer möglich ist, Hausrath und Effekten gerettet und in Sicherheit gebracht werden, zu welchem Ende einer derselben mit Herbeyschaffung der nöthigen Fuhren, sich beschäftigen muß.

Sie müssen sorgen, daß Spritzen, Haaken, Leitern, so wie überhaupt alle Löschgeräthschaften, zweckmäßig angewendet werden, und hat sich, wie gesagt, jeder mann ohne weiters ihren Anordnungen zufügen.

Von dem Erscheinen auf der Brandstätte sind ausgenommen, die Kassen: Bes

amten, Aerzte, Apotheker, Wundärzte alte und gebrechliche Leute und Kinder, die letztern würden die arbeitenden verhin- dern und nicht selten wird bey Feuersbrün- sten ärzliche Hülfe nöthig, und man muß wissen, wo solche zu finden ist.

Damit schlechte Leute die Verwirrung bey einem Brande und die Abwesenheit der Bewohner aus ihren Häusern, nicht zum Stehlen, oder andern schlechten Hand- lungen benutzen können, soll eine aus rechts- lichen Bürgern bestehende Feuer- Polizey- Wache errichtet werden.

Solche wird aus
zwey Anführern,
zwey Unter- Anführern
und

vier und zwanzig Mann bestehen,
und hat darüber zu wachen, daß auf der Brandstätte nicht gestohlen, und daß auch von denen bereits in Sicherheit gebrachten Effekten, nichts entwendet werde.

Sie hat ferner an die Häuser der Kasse- Beamten Schildwachen zu stellen, und

dann mit der übrigen Mannschaft, Patrouillen in der Stadt zu machen, damit überall Ruhe und Ordnung gehandhabt, und alle müßigen und verdächtigen Leute, von den Straßen entfernt werden; auch muß dieselbe darauf sehen, daß die Mülser das Wasser schwellen und daß überall Lichter ausgehängt oder aufgestellt werden.

Sämmtliche Mannschaft muß sich sogleich bey entstehendem Feuerlärm auf der Brandstelle einfinden, und ihre Anführer haben sich über die zu treffenden Anstalten, mit denen Herrn Kommissärs zu benehmen, damit in allen Anordnungen Einheit herrsche und jeder Veranlassung zu Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Bej jedem entstehenden Brande, sollen sich die vier ältesten Stadt-Räthe, nebst dem Hrn. Gemeinde-Einnehmer und Stadt-Schreiber, auf das Rathhaus begeben, und dort bis zur gänzlichen Löschung desselben verbleiben.

So wie diejenigen Bürger, welche sich bey einem Brande durch frühes Einfinden

auf der Brandstätte und große Thätigkeit bey Löschung desselben, oder auf andere Art vortheilhaft auszeichnen werden, Belohnungen verdienen und öffentlich müssen genannt werden; eben so sind jene, welche dabey irgend eine ihnen obliegende Pflicht verabsäumen, oder gar nicht arbeiten wollen, zu bestrafen, und durch öffentliche Nennung zu brandmarken.

Nach gelöschtem Brande, haben die Herrn Kommissäre, welche mit der Leitung der Lösch-Anstalten beauftragt sind, in Gemeinschaft mit dem Stadt-Baumeister, darauf zu sehen, daß alle Lösch-Geräthschaften wieder an ihre Bewahrungs-Orte gebracht, aber nicht eher aufgehoben werden, bis sie gehörig untersucht sind, und jeder Schaden, den sie allenfalls können genommen haben, ausgebeffert ist.

Auch haben dieselben im Einverständniß mit den Anführern der Feuer-Polizey-Wache dafür zu sorgen, daß die Brandstätte bewacht werde, und daß außer der Wache noch eine hinlängliche Anzahl Män-

ner so lange auf derselben zurückbleibe ,
bis man sich wird überzeugt haben , daß
keine weitere Gefahr mehr zu befürchten
seye.

Wer nach einem Brande fremdes Ge-
schirr , oder sonst etwas ihm nicht angehö-
riges in Händen hat , soll solches auf das
Rathhaus bringen , damit es dorten wie-
der an den Eigenthümer kann abgegeben
werden.

Entstehet ein Brand im Wald , so
muß solcher auf der Stelle durch die Schel-
le , welche dabey in einemfort muß ge-
braucht werden , und durch Ausrufen be-
kannt gemacht werden , und die Bürger
haben sich dann sogleich mit Schaufeln ,
Hacken oder Schoren versehen , an den be-
zeichneten Ort zu begeben , um dort unter
Anleitung der Forstbeamten durch zweck-
mäßiges Arbeiten dem Feuer Einhalt zu
thun.

Zu Feuer : Kommissärs sind
für jetzt ernannt:

Die Hrn. Zacharias Folk,
— — G. J. Haid,
— — Link.

Und zu ihren Beigeordneten:
Die Hrn. J. Spizer, der Vater,
— — M. Bossert im Engel,
— — J. Kolb, Buchdrucker

Zu Spritzenmeistern,
n ä m l i c h:

Zu der Spritze No. 1.



Schmidtmeister Goeller,
Schlossermeister Hoffmann,
Schreinermeister Kanzler der ältere.

Zu Nro. 2.

Wagnermeister	J. Kauß,
Schumachermeister	Baumann,
Schlossermeister	Noelvers.

Zu Nro. 3.

Wagnermeister	A. Kauß,
Drehermeister	Stuß.
Schlossermeister	J. Roth.

Zu Nro. 4.

Schreinermeister	Dreher,
Kupferschmidt	Becker,
Schlossermeister	Fick.

Die Feuer = Polizen = Wache
besteht aus

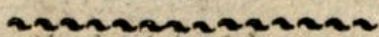
Zwey Ober = Anführern;

Dem Hrn. Ph. Lichtenberger,
— Fr. Bernhard.



Zwey Unter = Anführern;

Dem Hrn. Caspar Scharpf,
— Mich: Müller im Rößel.



Und aus 24 Mann, als:

Den Hrn. Andreas Bauer, Metzger,
— Georg Baumann, Bäcker,
— Moriz Boehm, Huthmacher,
— Ernst Burschell, Uhrmacher,
— Heintr. Cardelles } Konditors,
— G. H. Ehinger }
— Conrad Frey, Bäcker,
— Freyburger, im Rießen,
— E. Gündand, Huthmacher,
— Georg Haas, Schumacher,

Hrn. Heynemann, Bürstenmacher,
— Hock der jüngere, Metzger,
— Hohlhorst der jüngere, Metzger,
— Kraft der jüngere, Bäcker,
— Joh. Krieg, Metzger,
— Andreas Müller, Metzger,
— Möllinger, Uhrmacher,
— Franz Müller, in der Blum,
— Ph. Neumann, Schumacher,
— Joh. Nispel, Weinwirth,
— Heinrich Pabst, Sattler,
— Rau der jüngere, Schneider,
— Spiser der jüngere, Seifensieder,
— Jakob Zahn, Sattler.

Wann einer oder der andere
sämtlicher Angestellten abgeht, so soll
dessen Stelle sogleich wieder durch einen
tüchtigen Mann ersetzt werden.

Damit diese Feuer-Verordnung zu
jedermanns Kenntniß komme, soll solche
in hinlänglicher Anzahl gedruckt, in jedem
Haus ein Exemplar davon abgegeben und
jedem neu angehenden Bürger eines zuge-
stellt werden.

Auch sollen die Herren Geistlichen
der hier wohnenden drey Christlichen Sek-
ten eingeladen werden, wenigstens einmal
im Jahr einen Auszug aus derselben,
von den Kanzeln vorzulesen.

Jede Vernachlässigung oder Unter-
lassung irgend einer Verordnung, welche
hierinnen enthalten ist, muß nach Ver-
hältniß und nach Umständen, entweder
mit einer Geld- oder körperlichen Strafe
von der städtischen Obrigkeit belegt
werden.

Die dadurch eingegangenen Gelder, müssen in eine zu errichtende Feuer- Polizen - Kasse niedergelegt und zu Belohnungen für diejenigen verwendet werden, welche sich bey Löschung eines Brandes, entweder durch die erste Anzeige davon oder auf eine sonst vorzügliche Art ausgezeichnet haben.

Sollte, was ich aber bey dem allgemeinen guten Willen der hiesigen Bürger nicht vermuthe, ein bedeutender Ueberschuß in der Kasse bleiben, so wäre derselbe zur Anschaffung von Lösch- Geräthschaften zu verwenden.

Speyer den 1ten Sept. 1815.

Der Oberbürgermeister,
Friederich Claus.



